

Preisblatt Messstellenbetrieb Strom für intelligente Messsysteme gültig ab 01.01.2024

In Abhängigkeit der Ausstattung der Messstelle und des Jahresverbrauchs (bei Letztverbraucher) bzw. der installierten Leistung (bei Anlagenbetreiber nach § 2 MsbG) ergeben sich nach § 29 i. V. m. §§ 30, 32, 34 und 35 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten Preise.

1. Standardleistungen nach § 34 Abs. 1 MsbG

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sieht für grundzuständige Messstellenbetreiber folgende Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb vor:

a) Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von über 6.000 kWh

Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von [Angaben in kWh]	Messstellenbetrieb in EUR/Jahr je Messlokation			
	Anschlussnutzer		Netzbetreiber	
	netto ¹	brutto ²	netto ¹	brutto ²
> 6.000 bis ≤ 10.000	16,81	20	67,23	80
> 10.000 bis ≤ 20.000	42,02	50	67,23	80
> 20.000 bis ≤ 50.000	75,63	90	67,23	80
> 50.000 bis ≤ 100.000	100,84	120	67,23	80
Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG ³	42,02	50	67,23	80

b) Anlagenbetreiber nach § 2 MsbG mit einer installierten Leistung über 7 kW

Betreiber EEG-/ KWKG-Anlagen mit einer installierten Leistung von [Angaben in kW]	Messstellenbetrieb in EUR/Jahr je Messlokation			
	Anlagenbetreiber		Netzbetreiber	
	netto ¹	brutto ²	netto ¹	brutto ²
> 7 bis ≤ 15	16,81	20	67,23	80
> 15 bis ≤ 25	42,02	50	67,23	80
> 25 bis ≤ 100	100,84	120	67,23	80

¹ ohne Umsatzsteuer

² mit Umsatzsteuer (19%)

³ sofern Festlegung durch BNetzA erfolgt ist

Die Preise beinhalten die jährliche Bereitstellung der Messwerte, ohne Preiskomponenten für Zusatzleistungen.

Das intelligente Messsystem an der Messlokation des Kunden dient zur Ermittlung der entnommenen und eingespeisten Energiemengen. Die erfassten Werte dienen der Abrechnung des Netzentgeltes und der Energiemengenbilanzierung gegenüber den betreffenden Marktpartnern. Das intelligente Messsystem muss den eichgesetzlichen Vorschriften genügen. Es steht im Eigentum der Zwickauer Energieversorgung GmbH (ZEV).

Der Zyklus der Messung ist vom Messstellenbetreiber festgelegt.

2. Zusatzleistungen

Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG werden 2024 aufgrund der technischen Nichtverfügbarkeit noch nicht angeboten.

Derzeit werden folgende Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 3 MsbG angeboten:

Zusatzleistung	in EUR/Jahr je Messlokation	
	netto ¹	brutto ²
Wandler Mittelspannung	172,95	205,81
Wandler Niederspannung	39,38	46,86
Tarifschaltgerät	12,78	15,21
Weitere Zusatzleistungen	in EUR/Vorgang	
	netto ¹	brutto ²
Änderung der Schaltzeiten am Tarifschaltgerät	34,70	41,29
Zusätzliche Messwerverfassung	15,00	17,85
Mahnung	3,50 ³	
Nachinkasso	44,00 ³	

Bei Bedarf an weiteren Zusatzleistungen können Sie sich gern mit uns in Verbindung setzen. Ein entsprechendes Produkt wird dann für Sie kalkuliert und anschließend diskriminierungsfrei allen Marktpartnern angeboten.

¹ ohne Umsatzsteuer

² mit Umsatzsteuer (19%)

³ umsatzsteuerfrei